

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.164.665

Wien, 16.3.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4618/J des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA betreffend Steuerbetrugsfälle durch Ukrainer in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 3, 5 und 6:

- *Wie viele ukrainische Staatsangehörige beziehen aktuell Leistungen aus der Grundversorgung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- *Gibt es Erhebungen darüber, wie viele dieser Personen sich tatsächlich dauerhaft in Österreich aufhalten?*
 - a. *Mit welchen Kontrollmechanismen wird dies kontrolliert?*
- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse vor, wonach ukrainische Schutzbedürftige wiederholt oder dauerhaft in die Ukraine reisen, während sie weiterhin Leistungen in Österreich beziehen?*
- *Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass keine Doppelbezüge von Österreich und der Ukraine durch Meldevergehen erfolgen?*
 - a. *Sind Ihrem Ressort solche Fälle bekannt?*

i. Wenn ja, wie viele?

- *Gibt es ein behördenübergreifendes Vorgehen, um systematische Fälle von Leistungsbetrug zu erfassen?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) liegen keine diesbezüglichen Zahlen vor. Die Zuständigkeit für die Grundversorgung und somit auch für Ukrainer:innen, welche diesbezügliche Leistungen erhalten, liegt beim Bundesministerium für Inneres. Das BMASGPK ist daher weder in Melde- noch in Abklärungsverfahren zu möglichen Doppelbezügen zwischen Österreich und der Ukraine eingebunden.

Frage 4:

- *Gibt es eine Meldepflicht oder eine automatische Meldung, wenn sich Bezieher von diversen Sozialleistungen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über einen längeren Zeitraum außerhalb Österreichs aufhalten?*

Gemäß § 10 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) sind Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber und gesetzliche Vertreter verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen. Auch Auslandsaufenthalte sind von der Anzeigepflicht umfasst.

Fragen 7 und 8:

- *Wie viele ukrainische Staatsangehörige haben seit dem Jahr 2022 in Österreich ein Unternehmen angemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - Wie viele dieser Unternehmen wurden beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig registriert?*
 - Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse oder Fälle vor, wonach kein realer Geschäftsbetrieb vorliegt?*
 - Wie viele Umsatzsteuerbetrugsfälle mit Ukrainern gab es seit dem Jahr 2022?*
- *Wie viele finanzspezifische und/oder steuerrechtliche Betrugsfälle, in die Ukrainer und ukrainische Firmen involviert waren, gab es seit dem Jahr 2022 in Österreich?*

Auch Fragen zur Gründung von Unternehmen sowie zu Steuer- und Umsatzsteuerbetrug fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK).

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

